

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2010

Nr. 2010/377

KR.Nr. I 018/2010 (DDI)

Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fulenbach): Gemeindefwechsel von anerkannten Flüchtlingen: Verunsicherung und falsche Signale des Kantons (26.01.2010); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Departement von Regierungsrat Peter Gomm sowie das solothurnische Verwaltungsgericht haben die Gemeinde Fulenbach erstinstanzlich schuldig gesprochen, aktiv eine Flüchtlingsfamilie nach Grenchen abgeschoben zu haben. Die Einwohnergemeinde Fulenbach hat das Urteil am 4. Januar 2010 ans Bundesgericht weiter gezogen. Die Vorinstanzen wenden das Sozialgesetz des Kantons Solothurn in der Fassung vom 1.1.2008 an, obwohl die angeblichen Handlungen im Jahr 2007, mithin im Geltungsbereich des früheren Sozialgesetzes erfolgt sind. Sie werfen der Gemeinde Fulenbach vor, gegen den Paragraphen 167 des neuen Sozialgesetzes verstossen zu haben. Dieser lautet: *«Personen, welche um eine Sozialleistung nachsuchen, dürfen weder aktiv noch passiv veranlasst werden, die Einwohnergemeinde zu verlassen oder daran gehindert werden, in eine andere Einwohnergemeinde zu ziehen.»*

Es sind in diesem Zusammenhang erste organisatorische und politische Fragen aufgetaucht, die von der Regierung auch während dem laufenden Gerichtsverfahren bereits beantwortet werden können.

1. Existiert beim Amt für soziale Sicherheit ein «Kreisschreiben Asyl 2002», welches die Gemeinden ausdrücklich darauf hinweist, dass anerkannte Flüchtlinge innerhalb des Kantons ihren Wohnsitz frei wählen können und die neuen Gemeinden diese aufnehmen müssen?
2. Existiert eine Weisung an die Asylbetreuer der Gemeinden vom 2. Juli 1997, die ausdrücklich festhält, dass deren Administrationsaufgaben Hilfeleistungen bei Weiterreisen einschliessen? Ist diese Weisung noch gültig? Wenn Nein, wann wurde sie ausser Kraft gesetzt? Wenn die Weisung noch gültig ist:
 - a) Wie korrespondiert diese Weisung «Hilfeleistungen bei Weiterreisen» mit dem Paragraphen 167 des Sozialgesetzes *«...weder aktiv noch passiv veranlasst werden, die Einwohnergemeinde zu verlassen...»*?
 - b) Was müssen Asylbetreuer nun tun, um nicht die Weisung zu missachten oder gegen das Gesetz zu verstossen?
3. Das Urteil gegen Fulenbach hat, unabhängig von der abschliessenden Beurteilung durch das Bundesgericht, neben der vom Departement wohl gewünschten «abschreckenden Wirkung» vor allem ein möglicherweise folgenschweres Signal gesetzt. Gemeinden nämlich, die Jahrzehnte lang Asylsuchende aufgenommen und betreut haben sowie deren Bevölkerungen Toleranz gezeigt und Lasten getragen hat, tragen seit dem Urteil gegen Fulenbach ein erhebliches Prozessrisiko mit möglichen Kostenfolgen und Imageverlust. Denn jedes Mal, wenn ein Flüchtling die Gemeinde innerhalb des Kantons wechselt, mit Geld, das er vielleicht von einer sozialen Privatperson erhalten hat, ist es nicht ausgeschlossen, dass die neue Wohngemeinde gegen die vorherige erfolgreich auf Verletzung von Paragraph 167 klagt. Ist es richtig, dass man sich als Gemeinde diesem Prozess- und Kostenrisiko nur entziehen kann, wenn man ins Lager jener Gemeinden wechselt, die keine Asylsuchenden mehr beherbergen und bloss noch Beiträge zahlen? Ist dieses Signal des Kantons an die Gemeinden bewusst gesetzt worden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Das Departement des Innern und das Verwaltungsgericht haben weder die Einwohnergemeinde Fulenbach, noch die Asylbetreuerin „schuldig“ gesprochen. Es handelte sich nicht um ein Strafverfahren; vielmehr wurde in einem Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren festgestellt, dass die Einwohnergemeinde Fulenbach gegen das gesetzliche Abschiebeverbot verstossen hat. Dieses Abschiebeverbot ist auch nicht neu, sondern bestand schon in den kantonalen Vorgängergesetzen zum heutigen Sozialgesetz, so beispielsweise in § 10 des Sozialhilfegesetzes vom 2. Juli 1989 (GS 91 388) mit folgendem Wortlaut: „Die Behörden dürfen einen Hilfesuchenden nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen“. Schon diese *innerkantonale* Bestimmung lehnte sich an Artikel 10 des Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1) und an die daraus resultierende Praxis über *das interkantonale* Abschiebeverbot an.

3.2 zu Frage 1:

Das Amt für soziale Sicherheit erliess ein Kreisschreiben (KRS-ASYL-2002-01 vom 29. Mai 2002). Dieses instruiert über Wohnsitzwechsel, Kantonswechsel und Umzug in andere Gemeinden für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene sowie asylsuchende Personen. Im Kreisschreiben wird u.a. festgehalten, dass anerkannte Flüchtlinge innerhalb des Bewilligungskantons ihre Wohngemeinde selbst bestimmen können. Einschränkungen in der Wahl des Wohnortes, wie sie noch im Asylverfahren gelten, bestehen nach Gewährung der Flüchtlingeigenschaft nicht mehr. Insofern sind die Gemeinden verpflichtet, anerkannte Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen bei Bedarf Sozialhilfe zu gewähren. Die Regelung für Flüchtlinge entspricht damit derjenigen für Schweizer und Schweizerinnen. Die Niederlassungsfreiheit kann aber nicht so interpretiert werden, dass dadurch das gesetzliche Abschiebeverbot bei Sozialhilfebezug ausgehebelt wird. Auch wenn eine Person ihren Wohnsitz frei wählen kann, verstösst eine Behörde gegen das Abschiebeverbot, wenn sie Personen, welche um Sozialleistungen ersuchen – unabhängig von der Nationalität und unabhängig vom Aufenthaltsstatus - aktiv oder passiv dazu veranlassen, die Einwohnergemeinde zu verlassen.

3.3 Zu Frage 2:

Beim Amt für soziale Sicherheit lässt sich keine heute noch gültige Weisung an die Asylbetreuernden der Gemeinden vom 2. Juli 1997 ausfindig machen. Mit gleichem Datum lässt sich jedoch ein internes Arbeitspapier finden, welches damals zu Schulungszwecken verwendet wurde. Darin wurde u.a. festgehalten, dass die Administrationsaufgaben der Einwohnergemeinden auch die Informationen bzw. Hilfeleistungen bei Aus- und Wegreisen beinhalten. Beim Arbeitspapier handelt es sich somit nicht um eine Weisung und bezieht sich zudem auf Asylsuchende und nicht auf Flüchtlinge. Ein allfälliger Hinweis wie „Hilfeleistung bei der Aus- und Weiterreise“ ist ohnehin so zu verstehen, dass nur gesetzlich erlaubte Hilfestellungen zulässig sind und kaum in einer Abschiebung gipfeln können. Mit „Hilfen zur Aus- und Weiterreise“ (heute Rückkehrhilfe) ist zudem die Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland gemeint und wohl kaum die Weiterreise in eine Nachbargemeinde oder in eine andere solothurnische Einwohnergemeinde. Welche Hilfestellungen im Bereich der Sozialhilfe im Kanton Solothurn erlaubt sind, ist in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen, den verbindlichen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und Weisungen geregelt und wurde im Verlaufe der letzten Jahrzehnte von Hunderten von Asylbetreuernden und Sozialbehörden korrekt angewendet. Diese Grundlagen geben Aufschluss darüber, welche Kosten bei einem Wegzug aus der Gemeinde übernommen werden dürfen bzw. was es zu vermeiden gilt.

3.4 Zu Frage 3:

Werden die gesetzlichen Bestimmungen und die daraus resultierenden Vorgaben beachtet, ist keine Signalwirkung zu erwarten. Die Sozialhilfe unterscheidet für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen von jener der vorläufig aufgenommen bzw. anerkannten Flüchtlingen im Vollzug und auch für Personen mit Nothilfe (Nichteintretensentscheid, ab- und weggewiesene Personen) gelten z.T. wiederum andere Kriterien. Dies aufgrund von Bundesbestimmungen und finanziellen Steuerungselementen.

Adressaten des Abschiebeverbots sind die Behörden und deren Mitglieder. Privatpersonen, welche Flüchtlinge oder Asylsuchende betreuen, tragen in dieser Hinsicht kein Risiko. Werden jedoch private Unterstützungen von Sozialbehörden mitgetragen, beziehungsweise durchmischt sich das private Handeln mit behördlichem Handeln, ist nicht auszuschliessen, dass dieses Handeln relevant für ein mögliches Abschiebeverbot sein kann. Deren Folgen richten sich aber nie gegen die Privatpersonen sondern gegen die Behörde. Eine Einwohnergemeinde oder neu eine Sozialregion kann ein allfälliges Prozess- und Kostenrisiko dadurch minimieren, indem sie die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Abschiebeverbots einhält oder indem sie die Entscheidung einer Vorinstanz gerichtlich oder höchstrichterlich überprüfen lässt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

ASO (4); Sozialhilfe und Asyl (3), Amts-Ablage (1)

Aktuariat SOGEKO

Fachkommission „Menschen in sozialen Notlagen“ (10); Versand durch ASO

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat